

550

Logistik

Zuverlässige Logistik für erfolgreiche Anlässe

Die Halle 550 ist nicht nur für Ihre Kunden und Gäste optimal erreichbar. Damit Sie Ihren Event wie geplant umsetzen können, sind die Hallen über eine direkte Zufahrt mit LKWs bis zu 30 Tonnen befahrbar.

Die Halle 550 bietet Veranstaltern von Firmen- und Privatveranstaltungen maximale Gestaltungsfreiheit. Wer seinen Event nicht von A bis Z selber planen und umsetzen möchte, kann je nach Bedarf verschiedene Dienstleistungen beanspruchen. Auf Wunsch erstellen wir z.B. das Eventkonzept, die Eventarchitektur oder die Szenografie. Zudem übernehmen wir für Sie gerne die Koordination zwischen den verschiedenen Leistungsträgern.

Melden Sie sich bei uns – wir unterstützen Sie gerne.

Kontakt

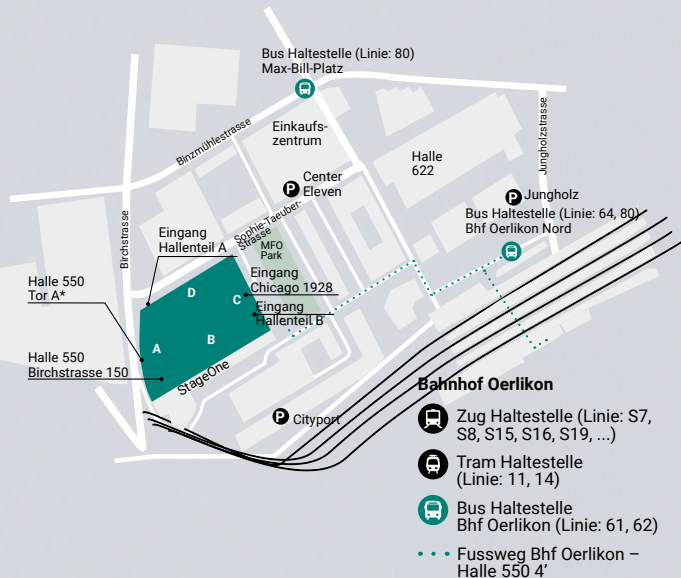
Halle 550

Birchstrasse 150, 8050 Zürich-Oerlikon

Tel: +41 58 563 95 50 | Mail: info@halle550.ch

Anfahrt zur Halle 550

- ✈ Zürich Flughafen (6.4 km)
- 🚗 Autobahn A1/L1 (2.7 km)



Quick Facts

- **Optimale Lage und Erreichbarkeit** inkl. Nähe zu Flughafen und Hauptbahnhof Zürich
- **Sehr gute Anbindung** an öffentlichen Verkehr wie auch Parking
- **Verschiedene Anlieferzonen** für LKWs
- Durchfahrt mit **30-Tonner LKW** möglich

550

Logistik

Anlieferung und Abholung

(Auszug „Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung Halle 550“)

Bei **Logistikfahrten sind strikte An- und Abfahrtszeiten zu planen** und durchzusetzen. Für Auf- und Abbau ist der Vermieterin ein entsprechendes Konzept bis 14 Tage vor dem Event, mit Zeitslots und unterschiedlich eingeteilten Bereichen in schriftlicher Form, vorzulegen. Dieses wird von der Vermieterin schriftlich bestätigt.

Während des Ent- und Beladens müssen Fahrzeuge die Motoren ausschalten. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass innerhalb des Fahrzeugs, deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe, eine Visitenkarte oder schriftliche Notiz mit einer umgehend erreichbaren Telefonnummer hinterlegt wird.

Die Transportführer haben den Anordnungen der Vermieterin, der Veranstaltungsleitung, des Hallenwarts, des Sicherheitsdienstes und der Verkehrspolizei Folge zu leisten. Es ist dem Mieter untersagt, ohne Einverständnis der Vermieterin auf dem Areal der Halle 550 zu parkieren.

Der **Transport von Material während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist nicht zugelassen**. Eine Nachlieferung muss vor der Öffnung resp. nach der Schliessung der Hallen für die Besucher erfolgen. Für den Transport oder das Auswechseln von Material während der Veranstaltung bedarf es einer ausdrücklichen Bewilligung der Vermieterin.

Anlieferungen können grundsätzlich nur an gebuchten Tagen erfolgen. Ausnahmen sind nach schriftlicher Anfrage bei der Vermieterin möglich. Eine Schätzung der entstandenen Kosten gibt die Vermieterin vorgängig und abhängig vom zu lagernden Volumen bekannt. Ebenfalls muss der Mieter die Anlieferzeiten vorgängig mit der Vermieterin absprechen. Sollte die Anlieferzeit oder der Tag nicht eingehalten werden, wird die Sendung nicht entgegengenommen.

Es liegt im **Ermessen der Vermieterin, ob Personen für die Verkehrsregelung aufgeboten werden müssen**. Entsprechendes Personal muss vom Sicherheitspartner, auf Kosten des Mieters, bezogen werden. Falls Fahrzeuge Fluchtwege versperren, kann die Abschleppung auf Kosten des Fahrzeughalters oder des Mieters angeordnet werden.

Beabsichtigt der Mieter, schwere Einrichtungen und Möblierungen in das Mietobjekt einzubringen, so ist vorgängig die schriftliche Zustimmung der Vermieterin einzuholen. Die Vermieterin kann verlangen, dass die Tragfähigkeit der Böden vorgängig abgeklärt wird. Die Kosten für die Abklärung gehen zu Lasten des Mieters.

Werden innerhalb des Mietobjekts Stapler oder Hebebühnen genutzt, so dürfen diese ausschliesslich elektrisch betrieben sein.

Anlieferungen dürfen ausschliesslich von Montag bis Samstag erfolgen (ausgenommen Feiertage). Spezialbewilligungen für die Anlieferung an Sonn- und Feiertagen via Hallenteil A müssen schriftlich bei der Vermieterin eingereicht und von ihr bewilligt werden.

Eventanlieferungen sowie Arbeiten im Freien müssen innerhalb der nachfolgenden Zeiten erfolgen:

- Vormittags zwischen 07.00 und 11.30 Uhr
- Nachmittags zwischen 13.30 und 20.00 Uhr

550

Logistik

(Auszug „Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung Halle 550“)

Tor A

Das Tor A kann von **Liefer- und Lastwagen mit einer Gesamtlänge bis maximal 12.00 Metern** und einer **Höhe von maximal 3.90 Metern** befahren und verlassen werden. Lastwagen mit einer Gesamtlänge von über 12.00 Metern bis maximal 15.00 Metern haben die Möglichkeit, rückwärts an das Tor A zu fahren, um Material auf- und abzuladen, nicht aber, in die Halle reinzufahren. Liefer- und Lastwagen können via Eingang Tor B das Areal verlassen.

Entlang der westlichen Gebäudefassade der Halle 550 ist die Zu- und Wegfahrt nur mittels einer einspurigen Zu- und Wegfahrtfahrbahn möglich.

Die Zufahrt zum Tor A ist nur von der Birchstrasse, von Norden herkommend, zulässig. Die Zu- und Wegfahrt zum **Anlieferungsbereich im Inneren der Halle erfolgt über den im freien Verkehrsablauf gesteuerten Knoten Birch-/Sophie-Täuber-Strasse.**

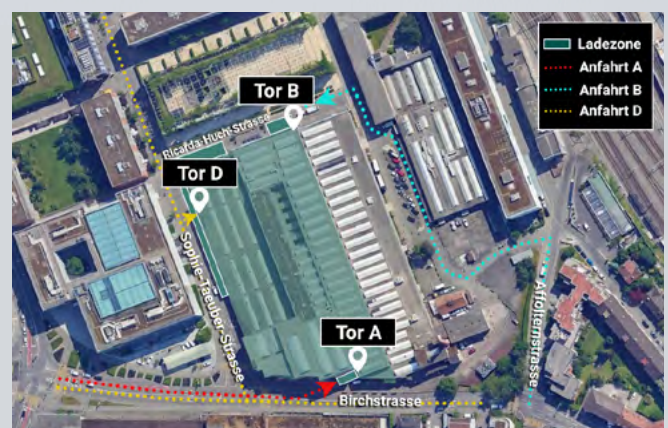
Tor B

Das Tor B kann von **Liefer- und Lastwagen mit einer Gesamtlänge bis maximal 20.00 Metern** und einer **Höhe von maximal 4.00 Metern** befahren und verlassen werden. Die Zu- und Wegfahrt ist nur von der Affolternstrasse her zulässig (erreichbar via Birchstrasse). Die Zufahrt via Sophie-Taeuber-Strasse ist nicht möglich.

Tor D

Anlieferungen in die Halle D via Tor D sind nach Absprache mit der Vermieterin möglich, insofern die Fläche durch den Mieter angemietet wird. Die Anlieferstelle, welche eine **Rampensteigung von 25%** aufweist, kann nur mit **Lieferwagen mit einer maximalen Höhe von 3.40 Metern** befahren und verlassen werden. Die Zu- und Wegfahrt zur Anlieferung erfolgt über die Sophie-Taeuber-Strasse.

Torgrößen Halle 550	Breite (m)	Höhe (m)
Tor A	4.00	3.90
Tor B	6.90	6.00
Tor B „Einzeltüre Halle B“	2.10	2.40
Tor B „Einzeltüre Halle B“	2.10	2.40
Tor D	3.40	3.40
Tor D „Einzeltüre Halle D“	3.40	3.40
Tor D „Einzeltüre Halle D“	1.90	2.30



550

Logistik

(Auszug „Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung Halle 550“)

Parkplätze

Das gesamte Areal rund um die Halle 550 ist in privatem Besitz. Es gelten spezielle Park- und Fahrtenregelungen. Ausser den zugeteilten Ladezonen dürfen keine gelb markierten Parkplätze oder freie Flächen als Parkplatz benutzt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Vor der gesamten Hausfront der Hallenteile B und C herrscht absolutes Parkverbot.

Die Verkehrswege rund um die Halle 550 und das StageOne sind kein Privatgrund. Es gelten somit die Regelungen des Strassenverkehrsgesetzes (kein unbegründetes Anhalten oder Parken, kein Blockieren anderer Verkehrsteilnehmer, Einhaltung der Fahrtrichtung etc.). Die Vermieterin haftet weder für Verkehrsbussen noch für Verzeigungen. Der Mieter wird gebeten, seine **Gäste/Kunden auf die umliegenden Parkhäuser** sowie auf die Nähe zum **öffentlichen Verkehr aufmerksam zu machen**.

Die Belegung der umliegenden Parkhäuser kann im Vorfeld abgeklärt werden.

Verfügbarkeit prüfen

Anfahrtsplan

Parkhaus	Adresse	Einfahrtshöhe (m)
Accu	Otto Schütz-Weg, 8050 Zürich	1.90
Center Eleven	Sophie-Täuber-Strasse 4, 8050 Zürich	2.00
Cityport	Affolternstrasse 56, 8050 Zürich	2.05
Jungholz	Jungholzstrasse 19, 8050 Zürich	2.20
Max-Bill-Platz	Armin-Bollinger-Weg, 8050 Zürich	2.30
Ocatvo	Brown Boveri-Strasse 2, 8050 Zürich	2.10

Sendungen

Post- und Kuriersendungen können grundsätzlich **nur an gebuchten Tagen** erfolgen.

Ausnahmen sind nach schriftlicher Anfrage bei der Vermieterin möglich. Eine Schätzung der entstandenen Kosten gibt die Vermieterin vorgängig und abhängig vom zu lagernden Volumen bekannt. Ebenfalls muss der Mieter die **Anlieferzeiten vorgängig mit der Vermieterin absprechen**. Sollte die Anlieferzeit oder der Tag nicht eingehalten werden, wird die Sendung nicht entgegengenommen.

Sollte die Sendung ohne Entgegennahme der Vermieterin durch die Post oder den Kurier auf dem Gelände der Vermieterin deponiert werden, behält sich die Vermieterin das Recht vor, die dadurch entstandenen Umtriebs- und/oder Lagerkosten dem Mieter in Rechnung zu stellen.

Die Vermieterin kommt nicht für durch Postsendungen angefallene Kosten auf. Der Versender ist in der Pflicht diese Information der Speditionsfirma mitzuteilen. Geschieht dies nicht, wird die Annahme der Ware verweigert.

Liefer-/Postadresse:

Halle 550

Name der Messe/des Events

Firmenname

Standnummer (bei Postadresse)

Birchstrasse 150

8050 Zürich